

**Amtsblatt  
der Einheitsgemeinde**

**Stadt Wanzleben - Börde**

**mit den Ortschaften**

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –  
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –  
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 05/14

15. Mai 2014

kostenlos



**Der neue Spielplatz in Dreileben**

### **Stadt Wanzleben – Börde**

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort  
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Tel.: 039209 / 447 – 0 Fax: 030209 / 447 - 77

### **Sprechzeiten der Verwaltung**

Montag und Mittwoch geschlossen  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### **Kommunale Beratungsstelle**

#### **„Besser leben im Alter durch Technik“**

Beratungstermin: jeden Dienstag  
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 – 2  
(Rathauskeller), OT Wanzleben  
Tel.: 039209 / 447 63

### **Ortschaft Stadt Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr  
(nur nach telefonischer Vereinbarung)  
Tel.: 039209 / 447 – 70 Funk: 01711229865  
Fax.: 039209 / 447 – 77

### **Ortschaft Bottmersdorf**

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill  
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf  
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben  
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr, im  
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen  
Tel.: 039209/ 53939

### **Ortschaft Domersleben**

Ortsbürgermeister: Herr Hartmut Thiele  
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben  
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr  
Tel.: 039209 / 3114

### **Ortschaft Dreileben**

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst  
Bördestraße 17, OT Dreileben  
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

### **Ortschaft Eggenstedt**

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp  
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt  
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039407 / 93878

### **Ortschaft Groß Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert  
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben  
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 57538

### **Ortschaft Hohendodeleben**

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander  
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben  
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039204 / 64290

### **Ortschaft Klein Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße  
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben  
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039204 / 5432

### **Ortschaft Stadt Seehausen**

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch  
Friedensplatz 9, OT Seehausen  
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 015141671820

### **Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel  
Alte Hauptstraße 39  
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr  
Tel. und Fax: 039209 / 201941

### ***Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???***

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als E-Mail: [info@wanzleben-boerde.de](mailto:info@wanzleben-boerde.de) - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

## **Inhalt**

### **Amtlicher Teil:**

01. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben – Börde
02. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der BEWOS GmbH in Oschersleben als Verwalter
03. Bekanntmachung des Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde über die Aufhebung der Richtlinie des Förderprogramms von Grundstücken im Baugebiet „Am Burggarten“ im Ortsteil Wanzleben
04. Bekanntmachung - Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans „An der Wassermühle“, 1. Änderung - Gemarkung Wanzleben
05. Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten - Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen
06. Bekanntmachung Flurneuordnungsverfahren Schackensleben-Olbe, im Landkreis Börde
07. Öffentliche Bekanntmachung - LADUNG - Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage)
08. Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis
09. Bekanntmachung 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben
10. Beitragssatzsatzung für das Investitionsjahr 2008, Abrechnungseinheit Domersleben
11. Beitragssatzsatzung für das Investitionsjahr 2009, Abrechnungseinheit Domersleben
12. Beitragssatzsatzung für das Investitionsjahr 2010, Abrechnungseinheit Domersleben
13. Beitragssatzsatzung für das Investitionsjahr 2011, Abrechnungseinheit Domersleben
14. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben
15. Beitragssatzsatzung Vorausleistung für das Investitionsjahr 2012, Abrechnungseinheit Domersleben
16. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen
17. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben – Börde (Friedhofsgebührensatzung)

### **Nichtamtlicher Teil:**

01. Informationen des Einwohnermeldeamtes
02. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
03. Gottesdienste
04. Gratulationen

Menschen treten in unser Leben und begleiten uns eine Weile.  
Einige bleiben für immer, denn sie hinterlassen ihre Spuren in unseren Herzen.

#### **N a c h r u f**

Am 25. April 2014 erhielten wir die Nachricht vom Tod unserer  
ehemaligen Mitarbeiterin

#### **Frau Irmgard Krause**

Ihrer Familie gehört unsere ganze Anteilnahme.  
Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Petra Hort  
Bürgermeisterin  
Stadt Wanzleben - Börde

Hartmut Thiele  
Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat  
Domersleben

### ***Für Internetfreunde***

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter [www.wanzleben-boerde.de](http://www.wanzleben-boerde.de) können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

# *Amtlicher Teil*

## **Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde**

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben – Börde für die Stadt Wanzleben – Börde werden gemäß § 170 (5) GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum **vom 15. Mai 2014 bis zum 01. Juni 2014** liegt die Jahresrechnung 2012 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1 - 2, Zimmer 307, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, den 14. April 2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde über die Feststellung der Jahresrechnung 2013 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der BEWOS GmbH in Oschersleben als Verwalter**

Die Entlastung der BEWOS GmbH in Oschersleben als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2013 des verwalteten Wohnungsbestandes für die Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **19. Mai 2014 bis zum 03. Juni 2014** liegt die Jahresrechnung 2013 in der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH in 39164 Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 46 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde hat auf seiner Sitzung vom 08.04.2014 die Aufhebung der Richtlinie des Förderprogramms von Grundstücken im Baugebiet „Am Burggarten“ im Ortsteil Wanzleben mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde**

### **Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans „An der Wassermühle“, 1. Änderung - Gemarkung Wanzleben (Flur 12, Flurstücke 83/2, 83/10, 181/82, 83/3, 81/20) –**

Der Stadtrat Wanzleben hat am 27.09.2001 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan „An der Wassermühle“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

Im Norden: durch einen Vorfluter mit sich anschließender Parkplatz- und Bushaltestellfläche

Im Osten: durch die Bundesstraße 246a mit sich anschließender gemischter Bebauung

Im Süden: durch einen landwirtschaftlichen Vorfluter mit sich anschließendem Brachland

Im Westen: durch die Bebauung an der Straße „Vor dem Hohen Tor“

Maßgebend ist der Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplanes, 1. Änderung vom März 2001. Der Planbereich ist im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.

**Der Vorhaben- und Erschließungsplan „An der Wassermühle“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „An der Wassermühle“, 1. Änderung sowie die Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan, 1. Änderung mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Öffnungszeiten:**

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

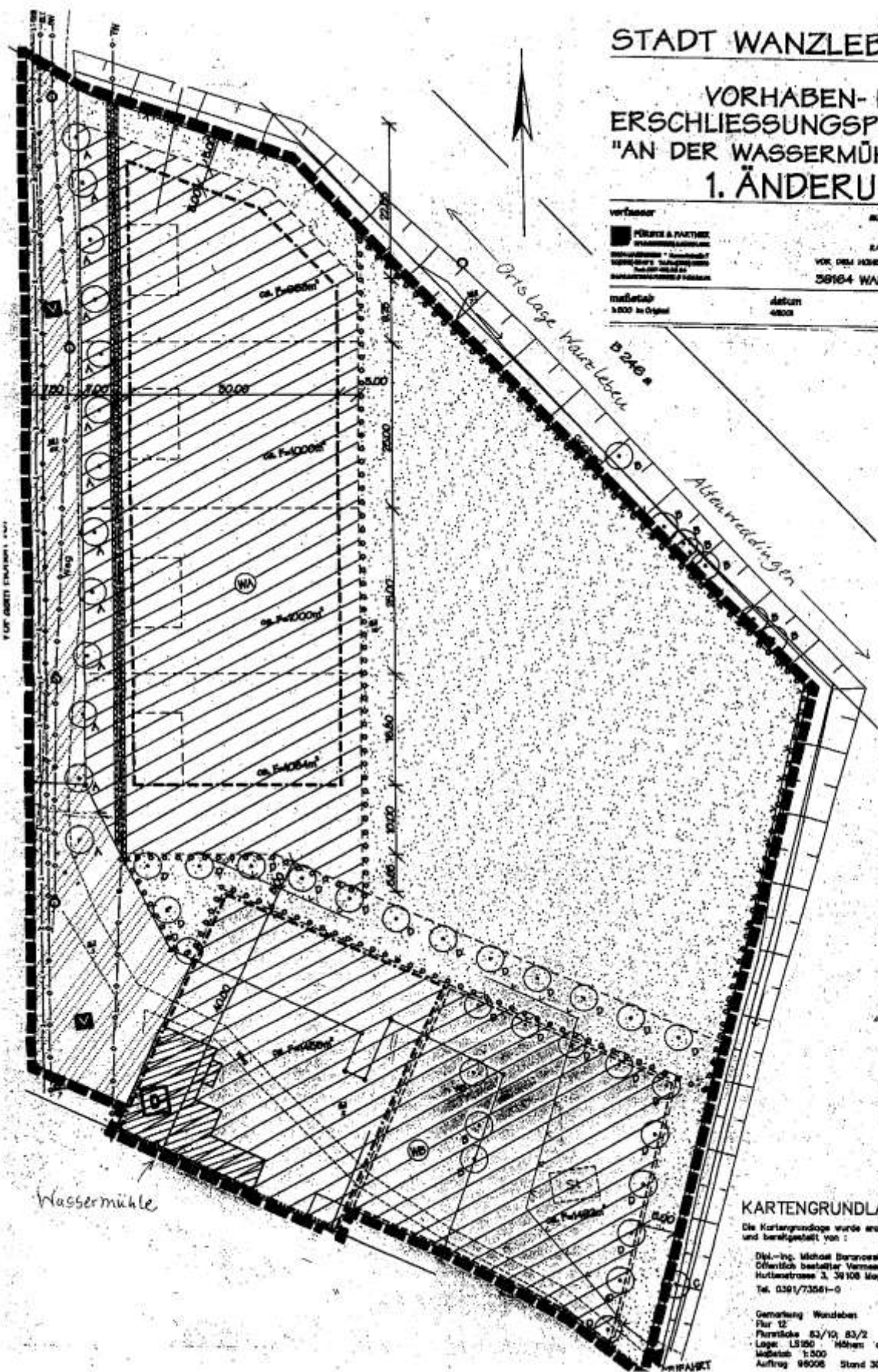
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, den 23. April 2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---



planmäßig  
**STADT WANZLEBEN**  
 projekt  
**VORHABEN- UND  
 ERSCHLIESSUNGSPLAN  
 "AN DER WASSERMÜHLE"  
 1. ÄNDERUNG**

|   |   |
|---|---|
| verfasser   | auftraggeber  |
| <b>FÖRSTER &amp; PARTNER</b><br>STADTBAUPLANUNG<br>INGENIEURBÜRO<br>Karl-Heinz-Platz 1<br>39104 Wanzleben | <b>KARST SILLKE</b><br>VOR DER HERRN STR. 10 B<br>39104 WANZLEBEN |
| maßstab<br>1:500 im Original  | datum<br>4/2008   |
|   | format<br>A0/90   |

KUP-ARBEIT STANDBEIT 1:1000

Wassermühle

**KARTENGRUNDLAGE**

Die Kartengrundlage wurde erarbeitet und bereitgestellt von:

Dipl.-Ing. Michael Baranowski  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Huttenstrasse 3, 39108 Magdeburg  
 Tel. 0391/73561-0

Gemarkung Wanzleben  
 Flur 12  
 Flurstücke 83/10, 83/2  
 Lage: 1:500 Höhen ohne  
 Maßstab: 1:500  
 Auftrag 96006 Stand 30.5.08

Nr. 32/2014

## **Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten**

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:** Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitation
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Die Landesbeauftragte für  
die Unterlagen des  
Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen  
Deutschen  
Demokratischen Republik

**Di, 24.06., 09:00 – 17:00 Uhr, im Rathauskeller,  
Markt 1–2,  
39164 Wanzleben - Börde**

**Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,  
Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,  
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.**

### Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben,
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS.

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitation für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Die einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer ist für (Folge-)Anträge noch bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitation, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

**PRESSMITTEILUNG**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19 - 39164 Wanzleben  
Telefax: (039209) 203 - 199  
Telefon: (039209) 203 - 470  
Email: ALFFWZL.Poststelle@.alff.mlu.sachsen-anhalt.de



**Flurneuordnung: Schackensleben-Olbe**  
**Landkreis: Börde**  
**Verf.-Nr.: BK 0015**

**- Öffentliche Bekanntmachung -**  
**Flurneuordnungsbeschluss vom 06.06.2014**

**A Verfügender Teil**

I. Entscheidung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.  
2794), wird hiermit das

Flurneuordnungsverfahren  
**Schackensleben-Olbe,**  
im Landkreis Börde,

angeordnet.

Das Flurneuordnungsverfahren wird vom Amt für  
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164  
Stadt Wanzleben-Börde als Flurneuordnungsbehörde  
durchgeführt.

Das Flurneuordnungsgebiet des  
Flurneuordnungsverfahrens umfasst im Landkreis  
Börde

- in der Gemarkung Ackendorf Teile der Flur 3
- in der Gemarkung Groß Santerleben Teile der  
Flur 1; 3 und 4
- in der Gemarkung Schackensleben Teile der  
Flur 2; 3; 4; 5; 6 und 7.

Dem Verfahren unterliegenden die im  
„Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke“  
aufgeführten Flurstücke. Das  
„Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke“  
ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die  
Gebietskarte, in der die Grenze des  
Flurneuordnungsgebietes dargestellt ist, sowie die  
Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurneuordnungsgebiet des  
Flurneuordnungsverfahrens umfasst eine Fläche von  
1.281 ha.

II. Beteiligte

Am Flurneuordnungsverfahren sind gemäß § 10  
FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum  
Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke  
sowie die den Eigentümern gleichstehenden  
Erbbauberechtigten.

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in  
deren Bezirk Grundstücke vom  
Flurneuordnungsverfahren betroffen werde;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen  
Rechts, die Land für gemeinschaftliche  
oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39  
und 40 FlurbG) oder deren Grenzen  
geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet  
mit dem Flurneuordnungsgebiet räumlich  
zusammenhängt und dieses beeinflusst oder  
von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum  
Flurneuordnungsgebiet gehörenden  
Grundstücken oder Rechten an solchen  
Rechten oder von persönlichen Rechten, die  
zum Besitz oder zur Nutzung solcher  
Grundstücke berechtigen oder die Nutzung  
solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54  
und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen  
Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum  
Flurneuordnungsgebiet gehörenden  
Grundstücken, denen ein Beitrag zu den  
Unterhaltungs- oder Ausführungskosten  
auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106  
FlurbG) oder die zur Errichtung fester  
Grenzzeichen an der Grenze des  
Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken  
haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die  
Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht  
mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des  
öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des  
Flurneuordnungsverfahrens führt den Namen  
„Teilnehmergeinschaft Schackensleben-Olbe“.  
Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde OT  
Schackensleben, im Landkreis Börde.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind,  
aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren  
berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei  
der zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für  
Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164  
Stadt Wanzleben-Börde anzumelden (§ 14 Abs. 1  
FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum  
Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken  
oder von Rechten an solchen Rechten oder von  
persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur  
Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die



Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser-; oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragungen außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziffer 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, „Flurbereinigerverzeichnis - Verfahrensflurstücke“ und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses

in der Gemeinde Hohe Börde, 39167 Irxleben, Bördestraße 8  
in der Gemeinde Barleben, 39179 Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22  
in der Stadt Wanzleben-Börde, 39164 Wanzleben, Markt 1-2  
in der Stadt Haldensleben, 39304 Haldensleben, Markt 20-22  
in der Gemeinde Süplingen; 39343 Flechtingen, Lindenplatz 13  
in der Gemeinde Altenhausen; 39343 Erxleben, Breite Straße 2  
in der Gemeinde Erxleben, 39343 Erxleben, Breite Straße 2  
in der Gemeinde Eilsleben, 39365 Eilsleben, Zimmermannsplatz 2  
in der Gemeinde Niedere Börde; 39326 Groß Ammensleben, Große Straße 9/10,  
in der Landeshauptstadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Rathaus, Alter Markt 6  
zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.  
Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164

Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden und im Internet unter [www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de/Aktuelles/Flurneuordnung/Schackensleben-Olbe](http://www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de/Aktuelles/Flurneuordnung/Schackensleben-Olbe) eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt

Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
Christa Lüddecke (Dienstsiegl)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle  
Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 - 39164 Wanzleben



Telefon: (039209) 203 – 470  
Telefax: (039209) 203 – 199  
Email: ALFFWZL.Poststelle@.alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Flurneuordnung: Schackensleben-Olbe  
Landkreis: Börde  
Verf.-Nr.: BK 0015

### **Anlage zum Flurneuordnungsbeschluss vom 06.06.2014**

#### **Begründung**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der

Agrarstrukturverbesserung zu ermöglichen oder auszuführen.

Das vereinfachte Flurneuordnungsverfahren Schackensleben-Olbe hat das Grundanliegen, die Instrumente des Flächenmanagements und der Dorfentwicklung inklusive der Flurneuordnung zu vernetzen. Es sollen die Voraussetzungen für eine integrierte ländliche Entwicklung geschaffen werden.

Insbesondere soll das Leitprojekt "Bördegemeinde 2020: Leben und Arbeiten auf dem Dorf" gemäß dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Magdeburg umgesetzt werden.

Die in den 1950er- bis 1980er- Jahren in den Gemarkungen Schackensleben, Groß Santerleben und Ackendorf durch Wegebau-, Meliorations- und Anpflanzungsmaßnahmen entstandenen Landnutzungskonflikte werden gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG durch das Flurneuordnungsverfahren aufgelöst.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Flurneuordnungsverfahren erreichen.

Die nach § 5 Absätzen 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurneuordnungsverfahren beteiligten Grundeigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Flurneuordnungsverfahrens aufgeklärt worden.

Im Auftrag

Axel Schäfer

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Schackensleben-Olbe<br/>Flurbereinigungsverzeichnis<br/>Verfahrensflurstücke<br/>laufende Bearbeitung</b> | BK0015 |
|  |  |        |

**Gemarkung Ackendorf, Flur 3**

15, 16, 18/1, 18/2, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 21, 22/18, 23/18, 24/18, 26/18, 31/18, 32/18, 34/14, 38/17, 39/17, 40/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 39,1350 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

**Gemarkung Groß Santerleben, Flur 1**

1, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 23/1, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34/2, 34/3, 34/4, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/3, 45/4, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 51/2, 52/2, 54/25, 55/25, 58/32, 59/32, 63/47, 64/47, 69/36, 75/9, 85/37, 86/37, 90/13, 91/17, 93/34, 94/34, 95/34, 96/34, 102/34, 104/41, 105/50, 107/24, 109/25, 111/25, 112, 113, 114, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 111,9031 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

**Gemarkung Groß Santerleben, Flur 3**

30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 35/2, 36, 38, 40, 48, 49/1, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 53, 55/1, 57/1, 57/2, 61, 63/2, 63/3, 63/6, 63/8, 63/9, 63/10, 63/11, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 79/1, 92, 93, 139, 148/37, 149/37, 152/50, 153/50, 163/63, 372/57, 390/79, 417/33, 418/31, 420/33, 450/52, 455/51, 457/51, 482/64, 510/63, 511/46, 523/52, 525/51, 527/52, 529/52, 531/52, 579/41, 583/33, 584/32, 607/63, 609/63, 652, 653, 654, 665, 666, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 796, 797, 798, 799, 870, 871, 872, 873, 874, 875

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 102,3942 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 124

**Gemarkung Groß Santerleben, Flur 4**

5/1, 7, 12/2, 12/4, 19, 21/1, 22/1, 24, 27, 39, 41, 43/1, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 52, 54, 55, 56, 60, 61/1, 62, 63, 64/1, 67, 71/2, 73, 77/1, 79/1, 79/2, 81/1, 81/2, 82, 84/1, 85/1, 86/1, 86/2, 87, 92, 97/26, 98/26, 99/42, 100/42, 101/88, 110/72, 112/86, 120/94, 122/94, 161/94, 162/94, 165/94, 178/53, 180/86, 189/13, 198/94, 199/94, 200/94, 207/91, 208/91, 209/91, 216/83, 217/83, 218/83, 233/79, 236/78, 239/77, 240/18, 241/18, 242/18, 243/18, 244/18, 245/18, 246/18, 252/14, 269/15, 279/17, 288/61, 293/59, 294/59, 295/59, 298/93, 299/93, 300/94, 301/94, 302/94, 303/93, 304/93, 305/93, 306/93, 307/93, 308/94, 309/94, 310/94, 311/94, 313/93, 314/94, 315, 316, 317, 324, 325, 326, 327, 328, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 444, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515, 516, 517, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 134,2861 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 288

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Schackensleben-Olbe<br/>Flurbereinigungsverzeichnis<br/>Verfahrensflurstücke<br/>laufende Bearbeitung</b> | BK0015 |
|  |  |        |

**Gemarkung Schackensleben, Flur 2**

1, 2, 3, 4, 6/1, 6/2, 7, 9/2, 10/3, 10/4, 11/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/9, 31/10, 32, 34/1, 38/1, 39/1, 40/2, 46/15, 46/16, 46/17, 50/1, 69, 71/1, 74/1, 74/2, 74/3, 75, 76/1, 77, 78, 95/7, 96/2, 129, 129/5, 130, 130/5, 131/10, 132/41, 133/12, 134/12, 135/31, 137/40, 138/40, 213/74, 214/74, 294/11, 315/11, 316/11, 317/125, 385/8, 386/8, 387/8, 389/9, 390/24, 391/24, 392/9, 393/23, 394/24, 395/24, 396/24, 397/24, 398/24, 399/24, 400/30, 401/30, 402/30, 403/30, 404/30, 405/30, 406/31, 414/31, 417/33, 419/35, 420/36, 423/38, 441/50, 487/19, 488/19, 491/31, 492/31, 590/17, 592/31, 593/31, 598/125, 600/46, 605/50, 663/62, 665/68, 666/68, 667/68, 668/68, 669/68, 670/68, 671/68, 672/68, 746/31, 747/31, 748/96, 749/96, 775, 884, 885, 886, 893, 894, 896, 897

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 47,2206 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

**Gemarkung Schackensleben, Flur 3**

16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 18, 19, 20, 21, 23/1, 24, 25, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/14, 33/6, 33/10, 34, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 35/14, 35/15, 37/1, 39/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 49/1, 51/1, 55, 58, 59, 60/1, 61, 62/1, 62/2, 90/12, 91/12, 92/12, 93/12, 122/31, 153/16, 154/16, 157/22, 160/8, 161/8, 162/8, 163/8, 164/8, 165/7, 166/7, 167/7, 168/7, 171/6, 172/6, 173/16, 174/5, 175/5, 177/9, 178/9, 181/15, 182/16, 183/16, 184/16, 185/10, 186/10, 189/13, 190/13, 191/14, 192/14, 193/14, 197/15, 198/15, 199/15, 200/16, 201/16, 202/16, 203/16, 204/27, 205/27, 211/53, 222/54, 225/16, 226/54, 227/52, 239/28, 255/26, 256/26, 257/26, 258/26, 259/26, 271, 272, 273, 274, 278, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 370, 371, 372, 373, 374, 375

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 195,1708 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 194

**Gemarkung Schackensleben, Flur 4**

1, 2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 16/5, 16/6, 19, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/11, 22/12, 23/1, 23/2, 23/3, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/8, 29/9, 51/13, 55/14, 64/20, 69/17, 70/17, 72/17, 74/17, 75/17, 76/17, 81/23, 82/23, 110/17, 115/30, 117/30, 120/24, 121/24, 122/10, 123/13, 126/15, 130/17, 133/17, 134/17, 136/9, 137/9, 144/14, 145/14, 148/17, 149/14, 150/14, 152/14, 158/18, 159/18, 162/17, 164/14, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 103,6245 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 143

**Gemarkung Schackensleben, Flur 5**

1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 14/4, 14/5, 14/6, 14/8, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 15/1, 15/2, 15/3, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22, 24/3, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/9, 26/10, 26/12, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18, 26/19, 37, 39/1, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/17, 44/18, 44/19, 44/20, 44/21, 48, 49, 51/1, 55, 62/24, 63/24, 67/19, 68/19, 70/19, 73/27, 76/27, 79/24, 89/45, 93/18, 95/17, 96/18, 100/19, 105/26, 107/26, 108/19, 109/26, 110/28, 111/29, 113/28, 114/29, 115/29, 117/31, 118/31,

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Schackensleben-Olbe<br/>Flurbereinigungsverzeichnis<br/>Verfahrensflurstücke<br/>laufende Bearbeitung</b> | BK0015 |
|  |  |        |

119/35, 120/36, 121/35, 122/36, 123/36, 124/38, 125/38, 126/39, 127/39, 129/39, 136/39, 137/39, 138/43, 141/34, 142/34, 143/28, 144/28, 145/33, 146/32, 147/34, 148/31, 149/31, 150/31, 151/30, 152/30, 153/30, 155/13, 156/13, 157/13, 161/13, 162/13, 165/13, 166/13, 169/13, 170/13, 174/13, 175/13, 176/13, 177/13, 178/19, 179/19, 180/19, 183/19, 185/19, 186/26, 187/26, 189/19, 190/19, 193/26, 194/26, 195/19, 196/19, 196/25, 197/25, 198, 199, 200, 201, 202, 203

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 223,9355 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 173

#### Gemarkung Schackensleben, Flur 6

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 10, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19/17, 20/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 188,4070 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

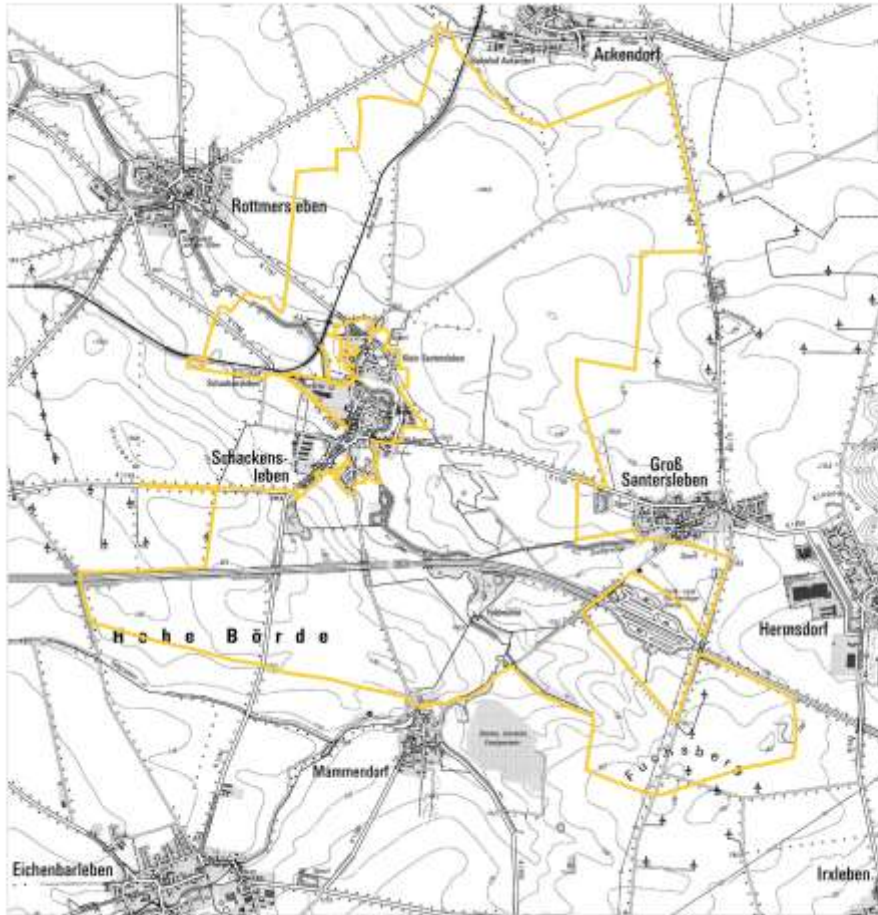
#### Gemarkung Schackensleben, Flur 7

3, 4, 5, 6/1, 9/1, 16/1, 23/10, 25/2, 28/1, 30, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 35, 36, 38, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/19, 42/20, 42/21, 42/22, 42/23, 42/24, 42/34, 42/35, 42/36, 42/37, 42/38, 42/39, 42/40, 42/41, 42/42, 42/43, 42/44, 42/45, 42/46, 42/47, 42/48, 42/49, 42/51, 42/52, 42/53, 42/54, 42/55, 42/63, 42/64, 42/65, 42/71, 42/72, 42/73, 42/74, 42/75, 42/76, 42/77, 42/78, 42/79, 42/85, 43/1, 43/2, 43/3, 44, 45, 48, 82/7, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 90, 92/1, 92/2, 93, 98/1, 99, 100, 101, 106/1, 106/2, 113/52, 136/49, 168/102, 169/105, 188/104, 189/104, 195/87, 196/87, 197/87, 200/86, 209/1, 211/2, 213/2, 214/6, 215/6, 219/13, 221/14, 222/14, 223/15, 224/15, 227/15, 228/15, 229/1, 230/15, 231/14, 232/14, 233/15, 234/13, 267/2, 268/2, 269/2, 270/6, 290/33, 301/82, 309/52, 310/37, 311/37, 340, 341, 345, 371, 377, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 134,9399 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 149

#### Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.281,0167 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1399



Anlage zum Beschluss vom 06.06.2014

### Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 30.000

Flurneuordnungsverfahren nach  
§ 86 FlurbG

### "Schackensleben-Olbe"

Landkreis Börde

Verfahrenskennung: BK 0015

Größe des Gebietes: ca. 1.261 ha

### Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze  
Gebietsgrenze, ungültig  
Gebietsgrenze, neu



Druckdatum: 04.04.2014

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und  
Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben  
(Flurbereinigungs- und  
Flurneuordnungsbehörde)**

### Quellenvermerk:

Darstellung auf der Grundlage von  
Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung  
Sachsen-Anhalt.

(Kartengrundlage TK 1 : 25.000; © LVermGeo LSA  
(www.lvirmgeo.sachsen-anhalt.de/10008))

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, 09.04.2014  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-  
Roßlau  
Tel.: 0340/ 2303-240



### Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Feldlage) Verf.-Nr.: 0305 BÖ 08

### Öffentliche Bekanntmachung LADUNG

**zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m.  
§ 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz  
(LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz  
(FlurbG)**

### Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme,  
insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten an  
den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden  
Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus.

- für die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin W 62 als Inhaber des im Grundbuch von Bahrendorf Blatt 40 unter laufende Nr. 2, im Grundbuch von Bahrendorf Blatt 42 unter laufende Nr.: 2 und im Grundbuch von Bahrendorf Blatt 108 unter laufende Nr.: 4 eingetragenen Rechte
- für Frau Charlotte Wartenberg als Inhaberin des im Grundbuch von Bahrendorf Blatt 202 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für Frau Giesela-Käthe Kärsten als Inhaberin des im Grundbuch von Altenweddingen Blatt 419 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für Herrn Heinz Körber als Inhaber des im Grundbuch von Dodendorf Blatt 36 unter laufende Nr. 3 eingetragenen Rechts
- für Herrn Herrmann Melzer als Inhaber des im Grundbuch von Dodendorf Blatt 47 unter laufende Nr. 5 eingetragenen Rechts
- für Frau Sophie Charlotte Deipenau als Inhaberin des im Grundbuch von Langenweddingen Blatt 468 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für Frau Hedwig Struzyna und Herrn Roman Struzyna als Inhaber des im Grundbuch von Osterweddingen Blatt 666 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für Frau Emmy Schridt als Inhaberin des im Grundbuch von Sülldorf Blatt 54 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts

- eine Verpflichtung zur Tragung sämtlicher öffentlicher und Kommunalabgaben gemäß Vertrag vom 21.01.1870, im Grundbuch von Stülldorf Blatt 463 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10

in der Zeit vom **28.05. bis 11.06.2014** während der Dienststunden aus.  
(Montag bis Donnerstag von 8:00-15:00 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr)

#### **Erläuterung**

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach

§ 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung Ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes werden die auf den o.g. Grundstücken eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

#### **Anhörungstermin**

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß **§ 59 i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl I S. 1418)**, zuletzt geändert

durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 12. Juni 2014  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

**Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.**

Der zu begründende Widerspruch kann nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Einlegung eines Widerspruchs in Form einer E-Mailnachricht oder fernmündlich ist nicht zulässig.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Tonn

DS

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle  
Wanzleben**



SACHSEN-ANHALT

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42-611 B3.01 – 24BK0020

Wanzleben, den 28.04.2014

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg –  
Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis,  
Verfahrensnummer 24 BK 0020**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit**

**Wahl**

**des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Mit dem Beschluss vom 24.01.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage für die Gemarkungen Schwaneberg, Altenweddingen, Langenweddingen, Wanzleben, Etgersleben und Egeln im Landkreis Börde und Salzlandkreis angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft Schwaneberg – Feldlage“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren gebeten, sich

**am 25.06.2014, um 18 Uhr,**

**in den Saal der Heimatstube Schwaneberg,**

**Am Anger – Gemeindehof, 39171 Stülzetal OT Schwaneberg**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme;

gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste  
Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des  
Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft  
und dessen Stellvertreter erfolgen soll.  
Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren  
Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag  
gez. Mathias Arnold

---

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben**

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Abrechnungseinheit Domersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

### **§ 1**

#### **Der § 2 Abrechnungseinheit erhält folgende Fassung:**

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Wanzlebener Straße                   | 11. Gartenstraße – ab 01.01.2010 Martin-Selber-Straße |
| 2. Heinrich-Mann-Straße                 | 12. Mühlenpforte                                      |
| 3. Hemsdorfer Weg                       | 13. Heinrich-Heine-Weg – ab 01.01.2010 Wiesenblick    |
| 4. Krugstraße – ab 01.01.2010 Krugberg, | 14. Friedensplatz – ab 01.01.2010 Friedensstraße      |
| 5. Friedensstraße                       | 15. Lindenstraße – ab 01.01.2010 Unter den Linden     |
| 6. Sträßchen                            | 16. Thomas-Münzer- Straße                             |
| 7. Puschkinstraße                       | 17. Goethestraße                                      |
| 8. Gerhart-Hauptmann-Straße             | 18. Am Sportplatz – ab 01.01.2010 Vor dem Sportplatz  |
| 9. Sarrestraße                          | 19. Hinter der Bauerwand                              |
| 10. Dr.-J.-R.-Becher-Straße             |   |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Der § 4 erhält folgende Fassung**

Der Anteil der Stadt Wanzleben – Börde am beitragspflichtigen Aufwand beträgt **44,36 %**.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 202 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 19.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 12. Juli 2012 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

-Siegel-



**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1**

**Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der

**Anlage:**

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung**

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge abzüglich = 684.086,94 m<sup>2</sup>

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke  
 Bebauungsplangebiete (Erschließung)  
 1. - Hinter der Bauerwand = 22.525,75 m<sup>2</sup>  
 2. – Am Sportplatz = 12.512,50 m<sup>2</sup>  
 Verteilungsfläche = **648.923,69 m<sup>2</sup>**  
 =====

- derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
  3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2**

**Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2008**

**0,01 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
 Bürgermeisterin - Siegel -

### Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2008 für die straßenbauliche Maßnahme

|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| - umlagefähiger Aufwand insgesamt:            | = | 9.473,75 €        |
| davon   |   |                   |
| - Gemeindeanteil 44,36 %                      | = | 4.202,56 €        |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % | = | 5.271,19 €        |
| <hr/>   |   |                   |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige         | = | 5.271,19 €        |
| - abzüglich Leistungen Dritter                |   |                   |
| 50 % für die Beitragspflichtigen              | = | 0,00 €            |
| <hr/>   |   |                   |
| umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige      | = | <b>5.271,19 €</b> |

### Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m²):

$$5.271,19 \text{ €} : 648.923,69 \text{ m}^2 = 0,008 \text{ €/m}^2 \\ \sim \mathbf{0,01 \text{ €/m}^2}$$

### Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

#### § 1

#### Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der

derzeitig geltenden Fassung.

2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

#### § 2

#### Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

#### Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2009

**0,00 €/m²**

#### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -

## Anlage:

### über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

#### Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge = 684.086,94 m<sup>2</sup>

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke  
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

|                           |   |                                |
|---------------------------|---|--------------------------------|
| 1. - Hinter der Bauerwand | = | 22.525,75 m <sup>2</sup>       |
| 2. – Am Sportplatz        | = | <u>12.512,50 m<sup>2</sup></u> |

Verteilungsfläche = **648.923,69 m<sup>2</sup>**  
=====

#### Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2009 für die straßenbauliche Maßnahme

|   |   |        |
|---|---|--------|
| - umlagefähiger Aufwand insgesamt:            | = | 0,00 € |
| davon   |   |        |
| - Gemeindeanteil 44,36 %                      | = | 0,00 € |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % | = | 0,00 € |

---

|                                       |   |        |
|---------------------------------------|---|--------|
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige | = | 0,00 € |
| - abzüglich Leistungen Dritter        |   |        |
| 50 % für die Beitragspflichtigen      | = | 0,00 € |

---

|  |   |               |
|--|---|---------------|
| umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige | = | <b>0,00 €</b> |
|--|---|---------------|

=====

#### Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m<sup>2</sup>):

|        |   |                           |   |                       |
|--------|---|---------------------------|---|-----------------------|
| 0,00 € | : | 648.923,69 m <sup>2</sup> | = | 0,00 €/m <sup>2</sup> |
|        |   |                           | ~ | 0,00 €/m <sup>2</sup> |

### Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der

derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

#### § 1

##### Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für

- den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
  3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung.

**§ 2**

**Beitragsatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der

Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2010**

**0,03 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Anlage:**

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsatzung**

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge = 684.086,94 m<sup>2</sup>

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke  
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

|                           |   |                                |
|---------------------------|---|--------------------------------|
| 1. - Hinter der Bauerwand | = | 22.525,75 m <sup>2</sup>       |
| 2. – Am Sportplatz        | = | <u>12.512,50 m<sup>2</sup></u> |

Verteilungsfläche = **648.923,69 m<sup>2</sup>**  
=====

**Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2010 für die straßenbauliche Maßnahme**

|   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| - umlagefähiger Aufwand insgesamt:            | = | 34.132,11 €        |
| davon   |   |                    |
| - Gemeindeanteil 44,36 %                      | = | 15.141,00 €        |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % | = | 18.991,11 €        |
| <hr/>   |   |                    |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige         | = | 18.991,11 €        |
| - abzüglich Leistungen Dritter                |   |                    |
| 50 % für die Beitragspflichtigen              | = | 0,00 €             |
| <hr/>   |   |                    |
| umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige      | = | <b>18.991,11 €</b> |
|   |   | =====              |

**Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m<sup>2</sup>):**

18.991,11 € : 648.923,69 m<sup>2</sup> = 0,0292 €/m<sup>2</sup>  
~ 0,03 €/m<sup>2</sup>

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben –Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ortsteil Domersleben vom 12. November 2003, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1**

**Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003, in der

**Anlage:**

**über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung**

|   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge abzüglich | = | 684.086,94 m <sup>2</sup>       |
| Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiete (Erschließung)                        |   |                                 |
| 1. - Hinter der Bauerwand   | = | 22.525,75 m <sup>2</sup>        |
| 2. – Am Sportplatz  | = | <u>12.512,50 m<sup>2</sup></u>  |
| Verteilungsfläche   | = | <b>648.923,69 m<sup>2</sup></b> |
|   |   | =====                           |

- derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend 5. Änderungssatzung gemäß § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,36 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2**

**Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011**

**0,41 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -

## Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme

|   |   |                     |
|---|---|---------------------|
| - umlagefähiger Aufwand insgesamt:            | = | 477.626,96 €        |
| davon   |   |                     |
| - Gemeindeanteil 44,36 %                      | = | 211.875,32 €        |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,64 % | = | 265.751,64 €        |
| <hr/>   |   |                     |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige         | = | 265.751,64 €        |
| - abzüglich Leistungen Dritter                |   |                     |
| 50 % für die Beitragspflichtigen              | = | 0,00 €              |
| <hr/>   |   |                     |
| umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige      | = | <b>265.751,64 €</b> |
|   |   | =====               |

## Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m²):

$$265.751,64 \text{ €} : 648.923,69 \text{ m}^2 = 0,4095 \text{ €/m}^2$$
$$\sim \mathbf{0,41 \text{ €/m}^2}$$

---

### **S A T Z U N G** **über die Erhebung wiederkehrender Beiträge** **nach § 6 a KAG LSA** **für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt** **Wanzleben – Börde** **für den Ortsteil Domersleben**

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Domersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

#### **§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand**

- (1) Die Stadt Wanzleben – Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

#### **§ 2 Abrechnungseinheit**

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet: Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- |                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Wanzlebener Straße       | 10. Dr.-J.-R.-Becher-Straße |
| 2. Martin-Selber-Straße     | 11. Heinrich-Mann-Straße    |
| 3. Hemsdorfer Weg           | 12. Mühlenpforte            |
| 4. Krugberg                 | 13. Wiesenblick             |
| 5. Friedensstraße           | 14. Goethestraße            |
| 6. Sträßchen                | 15. Thomas-Münzer-Straße    |
| 7. Puschkinstraße           | 16. Unter den Linden        |
| 8. Gerhart-Hauptmann-Straße | 17. Vor dem Sportplatz      |
| 9. Sarrestraße              | 18. Hinter der Bauerwand    |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen
  3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
  4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

#### § 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Domersleben beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,12 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um

solche privater Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf dem von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von Ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

#### § 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des

Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6



- Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### **§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
      - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit

- Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

#### **§ 9 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

#### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 11 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzeleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

#### **§ 12 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

### § 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
- Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
  - Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m<sup>2</sup> (= 130 % der *Durchschnittsfläche*) oder mehr beträgt.
  - Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
    - bis 1.310 m<sup>2</sup> (= 130% der *Durchschnittsfläche*) die gesamte Fläche
    - bei bis zu weiteren 1.310 m<sup>2</sup> wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
    - die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.
  - Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§

228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

### § 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

### § 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 202 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 19.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 2012 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

-Siegel-

---

## Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, und gemäß der §§ 9 und 11 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben vom 08.05.2014, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung für

die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde zum Haushaltsjahr 2012 für die Abrechnungseinheit Domersleben beschlossen.

**§ 1**

**Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag**

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben vom 08.05.2014.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 08.05.2014 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **31,12 v. H**  
Gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

**§ 2**

**Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

**Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zur Vorausleistung für das Investitionsjahr 2012 beträgt**

**0,03 €/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Anlage:**

**über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Domersleben**

**Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung**

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge = 684.086,94 m<sup>2</sup>

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke  
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

|                           |   |                          |
|---------------------------|---|--------------------------|
| 1. – Hinter der Bauerwand | = | 22.525,75 m <sup>2</sup> |
| 2. – Am Sportplatz        | = | 12.512,50 m <sup>2</sup> |

Verteilungsfläche = **648.923,69 m<sup>2</sup>**  
=====

**Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme**

|   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| - umlagefähiger Aufwand insgesamt:            | = | 28.153,90 €        |
| davon   |   |                    |
| - Gemeindeanteil 31,12 %                      | = | 8.761,49 €         |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige 68,88 % | = | 19.392,41 €        |
| <hr/>   |   |                    |
| - Anliegeranteil / Beitragspflichtige         | = | 19.392,41 €        |
| - abzüglich Leistungen Dritter                |   |                    |
| 50 % für die Beitragspflichtigen              | = | 0,00 €             |
| umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige      | = | <b>19.392,41 €</b> |
| <hr/>   |   |                    |

## Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (€/ m<sup>2</sup>):

$$19.392,41 \text{ €} : 648.923,69 \text{ m}^2 = 0,0299 \text{ €/m}^2 \\ \sim 0,03 \text{ €/m}^2$$

---

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.07.2013 beschlossen:

#### § 1

Der § 6 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen – wird wie folgt geändert:

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme, Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer sowohl die geplanten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) entfällt
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Der Dienstleistungserbringer haftet für alle

Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o. ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) entfällt
- (10) entfällt

#### § 2

**Der § 11 (Grabstellen) wird wie folgt geändert:**

- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Bescheid erstellt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Erwerb einer Wahlgrabstelle auch vor Eintritt des Sterbefalles möglich.
- (4) Der Inhaber des Bescheides übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.

#### § 3

**Der § 15 (Wahlgräber), Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) überlebender Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- b) volljährige Kinder
- c) Eltern
- d) die Großeltern
- e) volljährige Geschwister
- f) Enkelkinder der verstorbenen Personen

#### § 4

**Der § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
- § 5 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 1 ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,

- § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 2 und 4 Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
- § 5 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungspätzen durchführt,
- § 6 ohne Anzeige bei der Stadt gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
- § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- § 25 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,

- § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt,
- § 26 Abs. 4 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Stadt festgelegte Bepflanzung verstößt.

#### § 5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde vom 11.07.2013 beschlossen:

#### § 1

**Der § 4 erhält folgende Fassung:**

#### § 4

##### **Entstehung der Bührenschild und Fälligkeit**

Die Bührenschild entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Bührens werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bührensbescheides zur Zahlung fällig.

#### § 2

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

# *Nichtamtlicher Teil*

## **Mitteilung des Einwohnermeldeamtes**

### **Gratulationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auch 2014 möchten wir gern den in der Stadt Wanzleben – Börde wohnenden Senioren zu ihrem Ehejubiläum bzw. ihrem Geburtstag (ab 70.) im Amtsblatt, der Volksstimme oder auf persönlichem Wege gratulieren.  
Bürger und Bürgerinnen, die eine Gratulation zu ihrem 50., 60. oder einem darauf folgenden Ehejubiläum wünschen, bitten wir, dies unter Vorlage der Eheurkunde im Einwohnermeldeamt im Rathaus anzuzeigen.  
Sollten Sie jedoch eine solche Gratulation ablehnen, können Sie dies mit einer schriftlichen Mitteilung an das Einwohnermeldeamt - einer sogenannten Auskunftssperre nach § 34 Meldegesetz – tun. Die Auskunftssperre ist bis auf Widerruf gültig.

Ihr Einwohnermeldeamt

---

### **Neues Beratungsangebot im Rathaus**

An jedem Dienstag, zwischen 11 und 14 Uhr, sind die Türen zum Rathauskeller geöffnet. In dieser Zeit können sich dort interessierte Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten informieren, die einfach anzuwendende Technik und Hilfsmittel für Lebensqualität und Wohnkomfort im Alter bieten. Das Angebot der Kommunalen Beratungsstelle „Besser leben im Alter durch Technik“ wendet sich an Hausbesitzer, Vermieter und Mieter gleichermaßen. Die Mitarbeiter Thomas Schatz und Klaus Jacobs zeigen den Besuchern rund 50 handelsübliche Produkte, von der Anziehhilfe für Strümpfe bis zur computergestützten Wohnungsautomatisierung. „Alles kann auch ausprobiert werden“, so die beiden Mitarbeiter.

---

### **Kita „Sarrezwerge“ Wanzleben putzt sich heraus**

Am 05.04.2014 war es endlich wieder soweit – der alljährliche Frühjahrsputz bei den „Sarrezwergen“ aus Wanzleben stand an.

Zahlreich engagierte Eltern, diverse Erzieherinnen sowie die Kita-Leiterin trafen sich bei schönsten, sonnigen Wetter, um gemeinsam den Außen- und Innenspielbereich der Kinder zu verschönern.

Dabei wurden Bänke und Spieltürme neu gestrichen, Blumen gepflanzt, Sandkästen gesäubert und die Weidentippis hergerichtet.

Auch die neu gewählten Elternvertreter der Kita „Sarrezwerge“ waren zahlreich vertreten. Zusammen konnte so die Zeit genutzt werden, um sich kennenzulernen.

Bei selbstgebackenem Kuchen und leckerem Kaffee gab es einen wunderbaren Austausch zwischen allen Gruppen.



---

**Danke an alle fleißigen Helfer!!!**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

**Untersuchung der Wasser- und Bodenanalysen:**

am **Dienstag, den 27. Mai 2014**,  
in der Zeit von **16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**  
in **Wanzleben**, im Haus der Vereine, Die Lange Straße 8

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Freundliche Grüße

AFU e.V. Mittweida, Stephan

---

**Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben****Mai**

|                            |  |                            |
|----------------------------|--|----------------------------|
| jeden Montag               | 14:00 Uhr, Kartenspiele                                  | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Mittwoch             | 14:00 Uhr, Bingo   | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden 1. Mittwoch im Monat | 09:30 Uhr, Bowling                                       | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Donnerstag           | 10:30 Uhr, Chor  | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Freitag              | 14:00 Uhr, Sport   | Volkssolidarität Wanzleben |
|                            | täglich Schwimmen im Spaßbad                             | Volkssolidarität Wanzleben |
| 15.05.                     | Tanz in den Mai  | Volkssolidarität Wanzleben |
| 20.05.                     | Panoramafahrt auf der Ise und dem Mühlenteich in Gifhorn | BRH-Seniorenverband        |
| 21.05.                     | Fahrt nach Mannhausen zum Spargelessen                   | Volkssolidarität Wanzleben |

**Juni**

|                            |   |                            |
|----------------------------|---|----------------------------|
| jeden Montag               | 14:00 Uhr, Kartenspiele   | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Mittwoch             | 14:00 Uhr, Bingo  | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden 1. Mittwoch im Monat | 09:30 Uhr, Bowling  | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Donnerstag           | 10:30 Uhr, Chor   | Volkssolidarität Wanzleben |
| jeden Freitag              | 14:00 Uhr, Sport  | Volkssolidarität Wanzleben |
|                            | täglich Schwimmen im Spaßbad  | Volkssolidarität Wanzleben |
| 12.06. od. 19.06.          | Auf zu „Modes Heidecafé“ zum Spargelessen nach Gifhorn  | Sozialverband Wanzleben    |
| 12.06.                     | Fahrt nach Arendsee   | Volkssolidarität Wanzleben |
| 17.06.                     | Besichtigung der neuen Dauerausstellung „paläon“ in Schöningen und anschließendes Kaffeetrinken im Orangerie-Café in Harbke | BRH-Seniorenverband        |

---

## Kita „Sarrezwerge“ Wanzleben sagt DANKE!!!

Da staunten die kleinsten „Sarrezwerge“ nicht schlecht – Ende Februar haben sie für ihren Hofspielbereich ein tolles Holzhaus dazu bekommen!

Zu verdanken haben sie dies den Elternvertretern der Kita, die im Gespräch mit anderen Eltern, dem gesamten Erzieherteam und ihrer Leitung, den Bedarf dafür schnell erkannten.

„Wir wollen nicht nur ein Ansprechpartner aller im Sinne der Kinder sein, sondern auch konkrete Projekte umsetzen können.“, so das Elternkuratorium.

Um das Holzhaus für die Kita in Wanzleben zu finanzieren, traten die Elternvertreter an regionale Firmen heran und stellten ihre Idee inhaltlich vor.

Innerhalb kürzester Zeit wurden so 1.300 € gesammelt.

Viele helfende Hände machten die Realisierung möglich.

Ein besonderer Dank geht an alle, die sich finanziell beteiligt haben, für den Aufbau zuständig waren oder den ersten Anstrich übernahmen.



Kinderfahrzeuge und Spielsachen im U3 Krippenbereich können zukünftig trocken untergebracht werden. Zusätzlich haben die Krippenkinder auch die Möglichkeit, die Holzhütte als wunderbares Spielhaus zu nutzen.

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

### Mai

|                  |                   |   |                |
|------------------|-------------------|---|----------------|
| jeden Montag     | 13:30 - 14:30 Uhr | DRK-Seniorensportgruppe                     | Turnhalle      |
| jeden Montag     | 19:30 - 21:00 Uhr | Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.  | Turnhalle      |
| jeden Dienstag   | 14:00 Uhr         | Kartenspielen – Volkssolidarität            | Kulturhaus     |
| jeden Mittwoch   | 14:00 Uhr         | Handarbeit – Volkssolidarität               | Kulturhaus     |
| jeden Donnerstag | 19:00 Uhr         | Übungsschießen, Schützenverein Domersleben  | Schafstall     |
| ersten Dienstag  | 19:30 Uhr         | Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.       | Lindenkrug     |
| letzten Dienstag |                   | Förderverein - Vorstandssitzung             | Lindenkrug     |
| ohne Datum       |                   | Versammlung des Rassekaninchenvereins G 870 | Goethestraße 9 |
| ohne Datum       | 19:00 Uhr         | Gesamtschulkonferenz                        | Grundschule    |

### Juni

|                  |                   |  |            |
|------------------|-------------------|--|------------|
| jeden Montag     | 13:30 - 14:30 Uhr | DRK-Seniorensportgruppe                    | Turnhalle  |
| jeden Montag     | 19:30 - 21:00 Uhr | Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V. | Turnhalle  |
| jeden Dienstag   | 14:00 Uhr         | Kartenspielen – Volkssolidarität           | Kulturhaus |
| jeden Mittwoch   | 14:00 Uhr         | Handarbeit – Volkssolidarität              | Kulturhaus |
| jeden Donnerstag | 19:00 Uhr         | Übungsschießen, Schützenverein Domersleben | Schafstall |
| ersten Dienstag  | 19:30 Uhr         | Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.      | Lindenkrug |
| letzten Dienstag |                   | Förderverein - Vorstandssitzung            | Lindenkrug |

---





## Agilityclub Wanzleben, Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.

### Welpentraining am Ostersonntag, 20. April 2014



Auch zu Ostern drehte sich alles um die Welpenerziehung. Dazu gehörte die sinnvolle Beschäftigung des Welpen.

Am 20. April 2014 führten wir in der Welpenstunde ein Training ganz im Sinne von Ostern durch.

Wir haben eine Trainingsstraße mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden aufgebaut. Hier waren Geschicklichkeit und Schnelligkeit der Hundeführer und Hund gefragt. So arbeiteten beide Partner eine fünfzehn Meter lange Strecke im Slalom durch Kegel und vertikal aufgestellte Stangen ab.

Das war nicht einfach. Die Sportfreunde mussten in der rechten Hand einen Löffel halten auf dem ein Ei lag. Mit der anderen Hand wurde der Hund geführt. Der Hund hatte ohne an der Leine zu zerren neben seinem Führer zu laufen und das Ei sollte in der Zeit nicht vom Löffel fallen.

Bei Suchspielen wurde die feine Nase des Hundes getestet. Bei einem selbstgebauten Gestell war eine Plastikflasche auf einer Spindel horizontal gelagert. In der Flasche lagen kleine Futterbrocken. Und jetzt begann die Denkarbeit für den Hund. Wenn er die Flaschenöffnung mit Pfote und Schnauze nach unten drehte, sind die Futterbrocken aus der Flasche gefallen. Der Hund konnte diese dann als Belohnung auffressen. Das war ein Riesenspaß, denn viele Hunde waren durch den Geruch des Futters an dem Such- und Schnüffelspiel sehr interessiert, hatten jedoch nicht gleich den Erfolg.

Das nächste Spiel war auch nicht einfacher. Hier waren Intelligenz, Geruchssinn und Geduld gefragt. In einer Holzplatte lagen in vertieften Öffnungen Leckerlis, die dann mit Hütchen abgedeckt waren. Die Hunde mussten erst die Leckerlis erschnüffeln und dann herausfinden, wie sie an die Futterbrocken kamen. Die Hunde haben schnell gelernt, dass sie durch Kratzen und Scharren die Abdeckung verschieben können und so das Futter erreichen.

Als nächstes hatten wir eine Zweiradkarre bereitgestellt, auf der ein Stoffosterhase saß. Mit der Karrenstange in der rechten Hand und die Hunde links geführt war eine fünfzehn Meter lange Strecke vor und nach einer Wende zu absolvieren. Am Ziel angelangt hat jeder Hundeführer als Dankeschön ein Osterei mit Schokohäschen und der Hund einen Hundekuchen erhalten.

Mit viel Spaß und Freude ist die Welpenstunde schnell vorübergegangen. Jeder hat dabei gelernt, wie man seinen Hund mit einfachen Spielen sinnvoll beschäftigen kann.



Slalomlauf mit Ei und Hund durch eine Kegelreihe



Suchspiele auf einer Holzplatte

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport:

**Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:**

mittwochs: ab 18:00 Uhr

samstags: ab 16:00 Uhr

Die Welpenspielstunde

sonntags ab 09:00 Uhr

Die Welpenstunde

sonntags ab 10:00 Uhr

Die Junghundstunde

samstags ab 15:00 Uhr

Wer mit seinem Hund einmal schnuppern möchte, kann dies zu den o. g Übungszeiten gern tun. Schauen Sie doch einmal vorbei.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in **der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a** (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

[www.psv-wanzleben.de](http://www.psv-wanzleben.de)

oder

[www.agilityclub-wanzleben.de](http://www.agilityclub-wanzleben.de)

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

### Mai

|                          |                               |                                     |
|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| jeden ersten Montag      | 14:30 Uhr, Treff der Senioren | Volkssolidarität Bottmersdorf       |
| jeden zweiten Donnerstag | 14:00 Uhr, Treff der Senioren | Volkssolidarität Klein Germersleben |

### Juni

|                          |                               |                                     |
|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| jeden ersten Montag      | 14:30 Uhr, Treff der Senioren | Volkssolidarität Bottmersdorf       |
| jeden zweiten Donnerstag | 14:00 Uhr, Treff der Senioren | Volkssolidarität Klein Germersleben |

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

### Mai

|                  |  |                        |
|------------------|--|------------------------|
| jeden Montag     | 19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor              | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| jeden Mittwoch   | 18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.         | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| jeden Donnerstag | 20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor              | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| 22.05.           | 20:00 Uhr, Jahreshauptversammlung SG Empor     | Sportlerheim           |
| 26.05.-28.05.    | Klassenfahrt 1 – 4 nach Falkenstein            | Grundschule            |
| 29.05.           | 10:00 Uhr, Herrentagsfußballturnier SG „Empor“ | Sportplatz             |
| 29.05.           | 10:00 Uhr, Herrentag mit Grillen und Musik     | Pflegeheim             |
| 31.05.           | 12:00 Uhr, Gewässerpflege                      | Pumpstation            |

### Juni

|                  |  |                        |
|------------------|--|------------------------|
| jeden Montag     | 19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor      | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| jeden Mittwoch   | 18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl. | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| jeden Donnerstag | 20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor      | FF-Gerätehaus Kl. Wzl. |
| 01.06.           | 14:00 Uhr, Kinderfest                  | Meyendorf              |
| 03.06.           | 08:00 Uhr, Kindertagsfeier             | Kita Remkersleben      |
| 07.06.           | 17-19:30 Uhr, Blutspende               | Grundschule Kl. Wzl.   |
| 10.-14.06.       | Zirkusprojekt Kita                     | Sportplatz             |

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

### Mai

|                          |  |            |
|--------------------------|--|------------|
| jeden 1. Montag im Monat | 15:00–16:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18 | Landfrauen |
|--------------------------|--|------------|

### Juni

|                          |  |            |
|--------------------------|--|------------|
| jeden 1. Montag im Monat | 15:00–16:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18 | Landfrauen |
|--------------------------|--|------------|

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

### Mai

|                             |   |                  |
|-----------------------------|---|------------------|
| jeden Montag und Donnerstag | 13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“             | Volkssolidarität |
| jeden 1. und 3. Dienstag    | 19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr |                  |
| jeden Mittwoch              | 18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“             | Laurentiuschor   |
| jeden letzten Donnerstag    | 19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim       | SV Seehausen     |

|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| jeden letzten Freitag<br>28.05.2014 | Vorstandssitzung auf dem Schießplatz<br>16-19:30 Uhr, Blutspende, Friedensplatz 9 | Schützenverein<br>DRK Wanzleben<br>(„Zur Sonne“) |
| <b>Juni</b>                         |   |  |
| jeden Montag und Donnerstag         | 13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“   | Volkssolidarität                                 |
| jeden 1. Montag                     | Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz   | Schützenverein                                   |
| jeden 1. und 3. Dienstag            | 19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr                                 |  |
| jeden Mittwoch                      | 18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“   | Laurentiuschor                                   |

---

## 130 Jahre Sportverein in Seehausen Programm

---



|                    |  |
|--------------------|--|
| Sonntag , 25. Mai  | Stadtralley – Ratespiel mit sportlicher Betätigung<br>Teilnehmer: Gruppen mit 6 bis 8 Personen<br>Beginn und Ende auf dem Sportplatz ab 10:00 Uhr auf dem Sportplatz                                     |
| Freitag, 13. Juni  | Tischtennis – internes Vorgabeturnier ab 19:30 Uhr in der Turnhalle  |
| Sonntag ,15. Juni  | Heimatwanderung – Thema: westlich um Seehausen –<br>Start: 10:00 Uhr vom Sportplatz  |
| Dienstag, 17. Juni | Tischtennis – internes Turnier ab 19:00 Uhr in der Turnhalle   |
| Sonntag, 22. Juni  | Großes Sportfest auf dem Sportplatz<br>Mit allen Mitgliedern und Gästen – Schule, Kindergarten<br>Sportabzeichen des SV Seehausen und des LSB<br>Hüpfburg und Unterhaltung für alle ab 9:30 Sportplatz   |
| Samstag , 28. Juni | Tischtennis – 2er Mannschaftsturnier<br>ab 10:00 Uhr in der Turnhalle  |
| Samstag, 28. Juni  | Handballspiel – ab 16:00 Uhr in der Turnhalle<br>Fußball-„Alte Herren“ – LSV 90 Klein Oschersleben   |
| Samstag , 28. Juni | Große Festveranstaltung<br>in der Festscheune am Sportplatz - <b>BIBA und die BUTZEMÄNNER</b> -<br>Einlass: ab 18:30 Uhr<br>Eintrittskarten zu 10,99 €<br>nur im Vorverkauf: Bördebuchhandlung C. Thiele |

---

# Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt  
Wanzleben - Börde übermittelt den  
Jubilaren für den Monat Juni 2014  
Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und  
alles Gute für den weiteren  
Lebensweg.

## Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 03.06. Schünhoff, Horst zum 73.  
am 06.06. Matthias, Gerda zum 70.  
am 09.06. Schünhoff, Hanna zum 80.  
am 16.06. Ludwig, Ada zum 79.  
am 17.06. Güldenpfennig, Ulrike zum 71.  
am 30.06. Hillmann, Margit zum 73.

## Domersleben

am 02.06. Schilling, Fritz zum 95.  
am 03.06. Leseberg, Karl Heinz zum 75.  
am 08.06. Götze, Erika zum 75.  
am 09.06. Heinrich, Fritz zum 80.  
am 19.06. Nagelmüller, Else zum 88.  
am 20.06. Müller, Waltraut zum 82.  
am 20.06. Lierse, Ursula zum 79.  
am 23.06. Freke, Hannelore zum 80.  
am 26.06. Stitz, Gertrud zum 80.  
am 27.06. Hammerschmidt, Ingrid zum 70.

## Dreileben

am 02.06. Hofmann, Otto zum 72.  
am 02.06. Laqua, Hans-Jürgen zum 70.  
am 03.06. Kühne, Otto zum 70.  
am 07.06. Mattig, Franz zum 84.  
am 12.06. Strahl, Lutz-Jürgen zum 73.  
am 23.06. Köhler, Gertrud zum 79.  
am 26.06. Krümmel, Eva Maria zum 90.  
am 29.06. Dreyer, Edeltraut zum 79.

## Eggenstedt

am 15.06. Pietsch, Herbert zum 83.  
am 30.06. Wilde, Anni zum 85.

## Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 02.06. Herrmann, Barbara zum 73.  
am 03.06. Cube, Erna zum 88.  
am 06.06. Braumann, Hans Joachim zum 72.  
am 09.06. Krüper, Gertrud zum 78.  
am 11.06. Trellert, Franz zum 79.  
am 12.06. Goedecke, Gisela zum 81.  
am 12.06. Nachtigall, Fritz zum 76.  
am 23.06. Ehrecke, Gerhard zum 75.  
am 24.06. Halwas, Fritz zum 75.  
am 25.06. Köhler, Charlotte zum 83.

am 25.06. Schlüter, Hermann zum 72.  
am 26.06. Rosenburg, Herbert zum 80.  
am 27.06. Wartenberg, Erwin zum 79.  
am 28.06. Vorbrodt, Hans Heinrich zum 73.

## Hohendodeleben

am 03.06. Röhrig, Erika zum 86.  
am 05.06. Schmerder, Elisabeth zum 78.  
am 06.06. Zornack, Horst zum 76.  
am 07.06. Märtens, Inghild zum 82.  
am 07.06. Hühn, Werner zum 80.  
am 07.06. Kernke, Bärbel zum 74.  
am 08.06. Wanowsky, Margit zum 76.  
am 08.06. Sandmann, Rolf zum 72.  
am 08.06. Krumrey, Detlef zum 70.  
am 09.06. Müller, Klaus zum 77.  
am 13.06. Ahrendt, Klaus-Detlef zum 73.  
am 16.06. Wiedekopf, Ida zum 77.  
am 19.06. Gericke, Marie zum 83.  
am 19.06. Holle, Edith zum 82.  
am 19.06. Kolodzizyk, Ilona zum 72.  
am 23.06. Fähse, Dieter zum 79.  
am 25.06. Markowski, Erich zum 77.  
am 26.06. Hoppe, Hanna zum 89.  
am 28.06. Foehr, Wolfgang zum 85.  
am 29.06. Bierstedt, Liselotte zum 82.

## Klein Rodensleben

am 02.06. Weber, Ilse zum 86.  
am 18.06. Kohnert, Annemarie zum 77.  
am 19.06. Wilke, Christa zum 81.

## Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.06. Rusche, Irma zum 86.  
am 01.06. Klemmstein, Erich zum 84.  
am 01.06. Klein, Dorit zum 70.  
am 02.06. Giesecke, Gertrud zum 100.  
am 02.06. Braun, Hanna zum 82.  
am 03.06. Kelm, Lothar zum 73.  
am 04.06. Blessinger, Helga zum 79.  
am 04.06. Eberhardt, Sophie zum 79.  
am 04.06. Godehardt, Edeltraut zum 78.  
am 04.06. Niewelt, Bärbel zum 71.  
am 07.06. Thielecke, Gertrud zum 73.  
am 08.06. Terlecki, Michael zum 72.  
am 09.06. Kreft, Jürgen zum 71.

am 10.06. Valentin, Irene zum 93.  
am 10.06. Schock, Cäcilie zum 88.  
am 11.06. Brieden, Gertrud zum 84.  
am 12.06. Nannke, Gerda zum 73.

am 13.06. Wernecke, Irma zum 87.  
am 13.06. Siewert, Hilmar zum 75.  
am 13.06. Hochsieder, Elisabeth zum 71.  
am 15.06. Hüttenrauch, Karl-Heinz zum 73.  
am 16.06. Kutscher, Ingrid zum 85.  
am 16.06. Kanz, Friedhelm zum 73.  
am 17.06. Peter, Inge zum 78.  
am 18.06. Neugebauer, Heinz zum 75.  
am 19.06. Hochsieder, Wilfried zum 75.  
am 20.06. Werny, Georg zum 86.  
am 20.06. Meyer, Hans-Dieter zum 77.  
am 20.06. Albrecht, Joachim zum 72.  
am 21.06. Giersch, Lenchen zum 75.  
am 21.06. Pape, Herbert zum 75.  
am 22.06. Kühle, Günter zum 84.  
am 22.06. Fahlberg, Günther zum 71.  
am 23.06. Ziese, Lieselotte zum 88.  
am 23.06. Hollenbach, Ruth zum 77.  
am 26.06. Wehrmann, Rosemarie zum 76.  
am 26.06. Heise, Horst zum 70.  
am 28.06. Standfuß, Herbert zum 86.  
am 29.06. Rehberg, Erna zum 94.  
am 29.06. Schultz, Eugenie zum 89.  
am 29.06. Haufe, Bruno zum 79.  
am 30.06. Denecke, Lydia zum 76.  
am 30.06. Knippig, Albert zum 75.

#### **Stadt Seehausen**

am 05.06. Braumann, Roswitha zum 73.  
am 06.06. Wottka, Hans zum 74.  
am 06.06. Baumann, Hans-Jürgen zum 73.  
am 11.06. Hönicke, Eleonore zum 87.  
am 11.06. Junge, Margit zum 80.  
am 12.06. Dietrich, Inge zum 77.  
am 14.06. Münchmeyer, Ilse zum 82.  
am 15.06. Nessau, Heinz zum 80.  
am 15.06. Schöps, Fritz zum 71.  
am 23.06. Bode, Anna zum 73.  
am 24.06. Seliger, Rita zum 72.  
am 25.06. Schliephake, Gerhard zum 79.  
am 25.06. Wolff, Horst zum 78.  
am 28.06. Koste, Karlfranz zum 75.  
am 28.06. Will, Waltraud zum 75.  
am 30.06. Ulrich, Helga zum 77.

#### **Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt**

am 01.06. Kalt, Anna zum 88.  
am 01.06. Gabrisch, Ruth zum 86.  
am 01.06. Neumann, Margarete zum 78.  
am 03.06. Luther, Ilse zum 93.  
am 03.06. Maaß, Lieselotte zum 80.  
am 04.06. Freistedt, Wolfgang zum 93.  
am 05.06. Dr. Deuter, Martin zum 76.  
am 06.06. In der Au, Gertrud zum 80.  
am 06.06. Pawlik, Werner zum 70.  
am 08.06. Weißgärber, Hildegard zum 85.  
am 08.06. Bornholt, Inge zum 79.  
am 09.06. Schynschetzki, Margot zum 88.  
am 09.06. Braun, Irmgard zum 84.  
am 10.06. Resonnek, Werner zum 86.  
am 10.06. Schlitte, Elisabeth zum 86.  
am 10.06. Elsner, Erich zum 79.  
am 10.06. Plötzer, Ruth zum 76.  
am 10.06. Kudwin, Fritz zum 71.  
am 12.06. Zeiske, Irmgard zum 81.  
am 12.06. Klaue, Erika zum 79.  
am 13.06. Schepuck, Klaus zum 72.  
am 13.06. Hecker, Renate zum 71.  
am 14.06. Plitschuweit, Kurt zum 86.  
am 14.06. Hörnecke, Walter zum 76.  
am 15.06. Reeck, Ilse zum 88.  
am 16.06. Fieweger, Alfred zum 82.  
am 16.06. Löchel, Günter zum 75.  
am 16.06. Thielecke, Gudrun zum 71.  
am 17.06. Baumert, Gudrun zum 71.  
am 19.06. Mews, Gerlind zum 77.  
am 20.06. Schwerin, Günther zum 74.  
am 21.06. Arnold, Georg zum 91.  
am 21.06. Heine, Manfred zum 88.  
am 21.06. Klimsch, Erika zum 76.  
am 22.06. Forberger, Renate zum 80.  
am 23.06. Seeling, Helmut zum 80.  
am 23.06. Säger, Hermann zum 76.  
am 24.06. Schwarz, Maria zum 87.  
am 24.06. Abel, Gustav zum 80.  
am 25.06. Vollmer, Gunter zum 74.  
am 26.06. Hillebrand, Christine zum 79.  
am 26.06. Jonas, Horst zum 71.  
am 27.06. Löer, Peter zum 74.  
am 28.06. Schenk, Edeltraut zum 80.  
am 29.06. Wiegel, Harri zum 78.  
am 29.06. Liesemann, Anna zum 72.  
am 29.06. Perleberg, Ingeborg zum 70.  
am 30.06. Rokos, Emil zum 78.  
am 30.06. Drath, Wolfgang zum 74.

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi  
Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben  
und Schleibnitz in der Zeit vom 18.05. bis 15.06.14**

**Mai**

|    |         |           |  |
|----|---------|-----------|--|
| So | 18. 05. | 09:15 Uhr | Gottesdienst in Schleibnitz  |
|    |         | 10:30 Uhr | Gottesdienst in Klein Rodensleben  |
|    |         | 14:00 Uhr | Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Groß Rodensleben   |
| Mo | 19. 05. | 17:30 Uhr | Jungbläserprobe in Groß Rodensleben  |
|    |         | 18:30 Uhr | Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben  |
| Di | 20. 05. | 09:30 Uhr | Seniorentanz in Groß Rodensleben   |
| Mi | 21. 05. | 17:00 Uhr | Christenlehre in Wanzleben   |
|    |         | 14:30 Uhr | Nachmittagskreis in Wanzleben  |
|    |         | 16:00 Uhr | Kinderkirche in Groß Rodensleben   |
| Fr | 23. 05. | 19:00 Uhr | Bibelstunde in Groß Rodensleben  |
|    |         | 19:30 Uhr | Festliches Kirchenkonzert mit Gunter Emmerlich<br>in Groß Rodensleben (Eintrittskarten im Pfarramt erhältlich) |
| So | 25. 05. | 09:15 Uhr | Gottesdienst in Hohendodeleben   |
|    |         | 10:30 Uhr | Gottesdienst in Wanzleben  |
| Mo | 26. 05. | 14:30 Uhr | Kinderkirche in Hohendodeleben   |
|    |         | 17:30 Uhr | Jungbläserprobe in Groß Rodensleben  |
|    |         | 18:30 Uhr | Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben  |
| Di | 27. 05. | 09:30 Uhr | Seniorentanz in Groß Rodensleben   |
|    |         | 17:00 Uhr | Christenlehre in Wanzleben   |
| Mi | 28. 05. | 14:00 Uhr | Nachmittagskreis in Groß Rodensleben   |

**Juni**

|    |         |           |  |
|----|---------|-----------|--|
| So | 01. 06. | 09:15 Uhr | Gottesdienst in Domersleben                              |
|    |         | 10:30 Uhr | Gottesdienst in Groß Rodensleben                         |
| Mo | 02. 06. | 14:30 Uhr | Nachmittagskreis in Hohendodeleben                       |
| Di | 03. 06. | 09:30 Uhr | Seniorentanz in Groß Rodensleben                         |
| Mi | 04. 06. | 19:00 Uhr | Bibelstunde in Groß Rodensleben                          |
| Sa | 07. 06. | 14:00 Uhr | Gottesdienst zur Goldenen Hochzeit                       |
|    |         |           | Eheleute Margit und Erwin Wartenberg in Groß Rodensleben |
| So | 08. 06. | 10:00 Uhr | zentraler Konfirmationsgottesdienst in Wanzleben         |
| Di | 10. 06. | 09:30 Uhr | Seniorentanz in Groß Rodensleben                         |
| Mi | 11. 06. | 19:00 Uhr | Bibelstunde in Groß Rodensleben                          |
| Sa | 14. 06. | 14:00 Uhr | Gottesdienst zur Eheschließung von                       |
|    |         |           | Linda Schmäuser und Dennis Winkler in Groß Rodensleben   |
| So | 15. 06. | 09:15 Uhr | Gottesdienst in Schleibnitz                              |
|    |         | 10:30 Uhr | Gottesdienst in Wanzleben                                |

**Schmunzelecke**

Der Radar - Witz

Erzählt ein Bauer seinem Freund: „Letztens bin ich mit meinem Trecker in eine Radarfalle gefahren!“ – „Und, hat es geblitzt?“ – „Nein, gescheppert...“



**3. Okt. 14**

**Buntes  
Bühnenprogramm**  
mit toller Live-Musik  
und Moderation,  
spontanen sportlichen  
Kürbiswettkämpfen  
und Siegerehrungen

Gern nehmen wir jede Kürbisspende entgegen. Helft  
alle mit, den Markt in ein Kürbismeer zu verwandeln!



Stelzen-Walk-Act  
Ballonmodellage  
Feuer-Show

**Kürbis-Schnitzen  
für Kinder**

**!!! AUFRUF an ALLE !!!**

### **I. Wanzleber Kürbiskönig**

Wer bringt am 3. Oktober in der Zeit von  
15.00 - 17.00 Uhr **den schwersten Kürbis**  
auf die Waage? (Waage auf d. Markt / Schubkarre vorh.)

Jeder kann **ohne Voranmeldung** mitmachen.

### **Kreativster Kürbiskünstler**

Zeigt, was ihr könnt und stellt eure  
geschnitzten, bemalten oder sonstige  
**gestalteten Kürbisse** auf dem Markt aus!

Jeder kann **ohne Voranmeldung** mitmachen.

### **An alle Vereine, Schulen und Kindergärten...**

Wer schafft es, die **größte Menge** an  
Kürbissen zu liefern?

Der Gewinner erhält 50,- € in bar.

**Voranmeldungen bis spätestens 30.09.14**

Infos und Anmeldung bei Foto-SENS, Hohe Str. 10  
Mo, Di, Do, Fr 9 - 18 Uhr / Sa 9 - 12 Uhr



Weitere Infos auf

[www.cooltour-wzl.de](http://www.cooltour-wzl.de)



## Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

### Bottmersdorf

- Arztpraxis

### Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

### Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

### Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

### Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

### Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

### Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

### Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

### Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

### Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3
- Kita „Zwergenland“ Remkersleben, Alte Dorfstraße 3

## **IMPRESSUM**

**Redaktionskollegium:** Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

**Herausgeber:** Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

05/14

**Herstellung:** Stadt Wanzleben – Börde